



DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.  
Norbert Hein  
Am Mettenberg 48  
72393 Burladingen

Gmund, 23.05.2018 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen "Schnaithalde", 72393 Burladingen-Starzeln**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. vom 11.02.2018 die Erlaubnis „Schnaithalde“ des DHV vom 12.06.2007, zuletzt verlängert am 30.08.2012, wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Schnaithalde“ nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln (auch Doppelsitzer) außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1167, Gewann Schnaithalde, Gemarkung Burladingen (Starts) und 824-826, Gemarkung Burladingen (Landungen). Auf die bisherige Genehmigung wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2022** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des DGFC Starzeln-Zollernalb und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Vom Parkplatz des Sportgeländes Hausen i.K. bis zum Startplatz darf auf dem Waldweg nur ein Fahrzeug ausschließlich zum Transport der Fluggeräte verkehren, wobei eine gemeinsame Flugzeit der Teilnehmer jeweils mit Sammeltransport anzustreben ist.
2. Ein Rückschnitt der Bäume unterhalb des Startplatzes ist generell nicht zulässig. Sollte ein Rückschnitt oder Auslichtung unmittelbar im Anschluss an die Startrampe unumgänglich sein, so ist die Maßnahme mit dem Staatlichen Forstamt abzustimmen.
3. Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
4. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen.
5. Starts bei Seitenwind mit zu erwartenden Turbulenzen sind nicht gestattet.
6. Der Naturschutzbeauftragte der unteren Naturschutzbehörde ist von größeren Veranstaltungen, wie Wettbewerben o.ä. rechtzeitig zuvor zu unterrichten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bereits aufgrund der Erlaubnis des RP - Tübingen (Az.: 24-15/8611/2 vom 15.11.1984) befliegen. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) hat diese Erlaubnis zuletzt mit Datum des 30.08.2012 mit Zustimmung des Landratsamtes Zollernalbkreis verlängert. Am 13.02.2018 beantragte der DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. die Verlängerung der Erlaubnis.

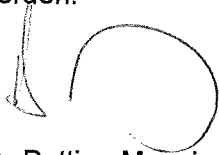
Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis wurde mit Schreiben vom 22.02.2018 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 30.04.2018 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Außenstarterlaubnis aus naturschutzrechtlicher Sicht bei einer weiteren Befristung keine Bedenken bestehen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B' followed by a large loop.

i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb